

Trikot-/Sportbekleidungsordnung des PSV Reutlingen e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Zu Einzel- und/oder Mannschaftswettkämpfen (wie z.B. Kreis-, Bezirks-, Landesmeisterschaften, nationale oder internationale Wettkämpfe, Verbandswettkämpfe) für den PSV gemeldete Mitglieder sind zur Teilnahme an diesen Wettkämpfen verpflichtet und haben während des gesamten Wettkampfes sowie bei etwaigen (Presse-) Veröffentlichungen ausschließlich die vom PSV gemäß den Regelungen dieser Trikot-/Sportbekleidungsordnung gestellte oder vorgegebene Sportbekleidung zu tragen. Die Trikotordnungen der jeweiligen Sportfachverbände sind zusätzlich zu beachten. Bei konkurrierenden Vorgaben zur Sportbekleidung für den Wettkampfbereich hat die Vorgabe der jeweiligen Sportfachverbände Vorrang.

§ 2 Definitionen

- (1) Sportbekleidung ist jeweils die Bekleidung, die die jeweiligen Sportfachverbände als sportgerechte Kleidung ansehen. In der Regel sind dies Oberteile (Trikots) und Hosen oder Röcke.
- (2) Sportbekleidung im Sinne dieser Ordnung sind auch alle Textilien (wie z.B. Ausgeh-, Trainings- oder Freizeitanzüge oder Teile davon), die üblicherweise vor, während oder nach dem Wettkampf von Vereinsmitgliedern getragen werden und deren einheitliche Gestaltung dazu dient, die Zugehörigkeit zum Verein oder einer seiner Sportabteilungen nach außen zur Schau zu stellen, selbst wenn diese vom jeweiligen Sportfachverband nicht als sportgerechte Kleidung angesehen werden. Dies gilt aber nur dann, sofern in der jeweiligen Sportabteilung solche Textilien überwiegend einheitlich getragen werden.

§ 3 Bezug der Sportbekleidung

- (1) Vorbenannte Sportbekleidung muss von den Abteilungen oder den Mitgliedern des Vereins beim jeweils „offiziellen Ausrüster des PSV“ gekauft werden, insoweit dieser sportartgerechte Trikots/Sportbekleidung der entsprechenden Art und Weise im jeweiligen Sortiment hat.
- (2) Die Abteilungen sollen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die sportgerechte Kleidung nach Möglichkeit leihweise zur Verfügung stellen oder den Bezug bezuschussen. Bei der Bemessung der Höhe eines Zuschusses sind Kinder und Jugendliche in besonderem Maße sowie Erwachsene bei Härtefällen und auf Antrag zu berücksichtigen.

§ 4 Anbringung von Werbung und Schriftzügen

1. Werbung auf Trikots/Sportbekleidung ist nur bei vorheriger Zustimmung des Vereins gestattet. Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer oder der Gesamtvorstand.

2. Die konkrete Anbringung von Werbung und Schriftzügen muss die jeweilige Abteilung auch im Fall der Erteilung der Zustimmung von Werbung detailliert mit dem Verein abstimmen. Hierfür sind originalgetreue Vorlagen und Muster beim Verein einzureichen.
3. Werbung und Schriftzüge auf der Vorderseite
Dessen ungeachtet ist der prominenteste Platz auf der Vorderseite des Trikots/ der Sportbekleidung dem PSV-Hauptvereinslogo (auf Brusthöhe in der Mindestgröße 69 cm²) vorbehalten. Alle weiteren Werbungen und Schriftzüge auf der Vorderseite sind mit dem Verein abzustimmen.
4. Werbung auf dem Trikotärmel
Auf dem rechten Ärmel ist einer der Gesamtvereinssponsoren mit mind. 10,1 cm² zu platzieren, es sei denn, dass Verbandsvorgaben der jeweiligen Abteilungen etwas anderes bestimmen.
5. Als zur freien Verfügung der Abteilungen geltenden Werbe- und Schriftfläche gelten - vorbehaltlich der Zustimmung des Vereins - ausschließlich der linke Ärmel und die Rückseite des Trikots/ der Sportbekleidung. Teile der Vorderseite nur nach Rücksprache mit dem Verein (siehe dazu § 4 Nr. 3.).
6. Bei der Anbringung von Werbung und Schriftzügen auf Sportbekleidung für den Wettkampfbereich der jeweiligen Sportfachverbände sind zusätzlich die Trikotvorgaben der jeweiligen Sportfachverbände zu beachten. Bei konkurrierenden Vorgaben zur Anbringung von Werbung und Schriftzügen auf Sportbekleidung für den Wettkampfbereich der jeweiligen Sportfachverbände hat die Vorgabe der jeweiligen Sportfachverbände Vorrang.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist durch den Vorstand am 16.06.2015 beschlossen, vom Hauptausschuss am 23.06.2015 gebilligt worden und tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 09.07.2015 am 10.07.2015 in Kraft.